

# Förderverein der Grundschule Berghausen

## SATZUNG

### § 1

Name, Sitz und  
Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet:  
**„Förderverein der Grundschule Berghausen“**,  
im Nachfolgenden „Förderverein“ genannt.  
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.  
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“  
Sitz des Fördervereins ist Bad Berleburg-Berghausen.  
Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Der Förderverein stellt die gesamten Mittel für diesen Zweck zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulkonferenz und der Schulleitung.  
Die Entscheidung über die Verwendung trifft der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit. Anträge auf Mittel können von Mitgliedern, der Schulkonferenz, der Schulleitung und aus dem Lehrerkollegium gestellt werden.

### § 3

Steuerbegünstigung  
(Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO).  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann

- jede natürliche und
- jede juristische Person werden, die den Förderverein in seinem Bestreben unterstützen will
  - Eltern der Schüler
  - Freunde und Förderer
  - Angehörige des Lehrerkollegiums
  - Firmen, Banken und Körperschaften

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder bei einem Beitragszahlungsrückstand von einem Jahr. Eine Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers / der Schülerin von der Schule.

## § 5

Beiträge Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine freiwillige Aufstockung liegt im Interesse des Vereins. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

## § 6

Organe Organe des Fördervereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 7

Der Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus:
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Kassenwart/in
  - sowie der/dem Schulpflegschaftsvorsitzenden und dem/der Schulleiter/in als geborene Mitglieder mit beratendem Stimmrecht
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Gründungsjahr werden der 2. Vorsitzende und der Schriftführer nur für ein Jahr gewählt.
3. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten zusammen den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer/s/in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
7. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit weder eine Vergütung noch eine Erstattung ihrer Auslagen.

## § 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist von einem der beiden Vorsitzenden oder bei ihrer Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn in einem neuen Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einladung ergeht an alle Mitglieder schriftlich und zwar mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin. Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu erstellen, Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes nach dem Bericht der Kassenprüfer

- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die die Einnahmen und Ausgaben des Vereins kontrollieren.

Wiederwahl ist zulässig.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 9

Verwendung der Fördermittel

1. Über die Verwendung der Fördermittel, wird auf einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entschieden.
2. Ausgaben bis 150,00 Euro können von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied beschlossen werden.
3. Über die Fördermittel ist der Mitgliedsversammlung zu berichten. Persönliche Daten unterliegen der Geheimhaltung.

## § 10

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Diese zwei Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Kassenwartes und erstatten der Mitgliedsversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer stellen einmal im Jahr fest, ob die Einnahmen und Ausgaben vollständig erfasst sind und die Ausgaben zu satzungsmäßigen Zwecken vorgenommen wurden.
3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt.

## § 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung von einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ausgesprochen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt mit der schriftlichen Einladung bekanntgegeben wurde.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## §12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 22.Juni 2005 von der Gründungsversammlung, die als erste Mitgliederversammlung aufgetreten ist, beschlossen und am 07. September 2005 in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert. Sie ist an diesem Tage in Kraft getreten.

Bad Berleburg, den 07.09. 2005